

Niederschrift

Gemeinde Firrel

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Firrel (GR FIR/09)** am Donnerstag,
18.07.2013 in 26835 **Firrel, Westerender Straße 10 (Firreler Dörphus)**

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 21:35 Uhr

Anwesenheit:

Mitglieder

Johann Aleschus
Ahlrich Keiser
Johann Keiser
Gerald Koch
Johann Schlachter
Hartwig Weber
Michael Witassek

Von der Verwaltung

Andrea Eichhorn
Bernhard Müller

Protokollführung

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Wilhelm Ferdinand
Folkmar Meyer

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2013
5. Zustimmung bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen - Zustimmung bzw. Unterrichtung
6. Neufassung der Hundesteuersatzung
Vorlage: FI/2013/002
7. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes FI 1 "Gewerbefläche Lohnunternehmen"
Abwägungsentscheidung zu den zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
Vorlage: FI/2013/003
8. Informationen und Anfragen
9. Einwohnerfragen zu behandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten
10. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Aleschus eröffnet die Sitzung des Gemeinderates Firrel um 20:05 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung werden nicht erhoben. Die Mehrheit der Ratsmitglieder ist anwesend. Herr Aleschus stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Änderungsanträge zu der übersandten Tagesordnung werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird damit von Herrn Aleschus in der vorliegenden Form festgestellt.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2013

Einwände gegen die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2013 werden nicht erhoben.

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2013 wird genehmigt.

5 Zustimmung bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen - Zustimmung bzw. Unterrichtung

Herr Müller unterrichtet den Gemeinderat gem. § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) über die überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen, die für das Haushaltsjahr 2013 vom Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit genehmigt wurden:

Projekt	Haushaltsermächtigung	Betrag
32-3661-000 Sammelposten	27 Erwerb von beweglichen Sachvermögen	800,00 €

6 Neufassung der Hundesteuersatzung

Vorlage: FI/2013/002

Herr Aleschus trägt vor, dass die Neufassung der Hundesteuersatzung nunmehr vorliegt. Diese Neufassung wurde gemeinsam mit den Bürgermeistern aller Mitgliedsgemeinden erarbeitet, um so die Hundesteuer im Gebiet der Samtgemeinde einheitlich zu regeln.

Herr Witassek ist der Auffassung, dass die neuen Steuersätze angemessen sind. Weiterhin fragt er an, ob die Gemeinde Firrel die erste Gemeinde ist in der diese neue Hundesteuersatzung beschlossen wird.

Herr Müller bestätigt, dass die Gemeinde Firrel die erste Gemeinde ist die diese Neufassung der Hundesteuersatzung beschließt. Die Neufassung der Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Herr Witassek berichtet, dass in der CDU-Fraktionssitzung die neuen Steuersätze besprochen wurden. Alle sind sehr zufrieden damit und besonders mit den Steuersätzen für die gefährli-

chen Hunde, wodurch deutlich wird das die Haltung dieser Hunde in der Gemeinde Firrel nicht erwünscht ist.

Herr Aleschus schlägt vor, eine Liste aller gemeldeten Hunde in der Gemeinde Firrel zu erhalten. So könnte überprüft werden, ob jeder seine/n Hund/e angemeldet hat.

Herr Witassek, findet diesen Vorschlag sehr gut. Ebenso schlägt er vor, eine Entsorgungsstation (Hundetoilette) als Gegenleistung für die höheren Hundesteuern aufzustellen.

Herr J. Keiser befürwortet den Vorschlag von Herrn Witassek und fragt an wie hoch die Anschaffungskosten für eine „Hundetoilette“ sind.

Herr Müller berichtet, dass solch eine „Hundetoilette“ ungefähr 700,00 bis 750,00 € kostet.

Einstimmig erfolgt folgender Beschluss:

Beschluss:

Hundesteuersatzung der Gemeinde Firrel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Firrel in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|------------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 72,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 84,00 EUR |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 708,00 EUR |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund | 852,00 EUR |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 960,00 EUR |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d-f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind Hunde der Rassen: Mastino Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Dog Argentino, Chinesischer Kampfhund, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Pitbul-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Steuerbefreiung wird von ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundhalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahreststeuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Lauf des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird jährlich zum 01.07. jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer halbjährlich zum 01.04. und 01.10. festgesetzt werden, wenn mehr als drei Hunde gehalten werden.

(3) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind der Name, das Alter und die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen

Sachverhaltes erforderlichen, Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 den Namen, das Alter oder die Rasse des Hundes nicht angibt
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesatzung der Gemeinde Firrel vom 25.08.1997 zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.07.2001 außer Kraft.

Firrel,

**Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johann Aleschus**

7 **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes FI 1 "Gewerbefläche Lohnunternehmen"**

Abwägungsentscheidung zu den zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken

Vorlage: FI/2013/003

Herr Aleschus trägt vor, dass der Lohn- und Tiefbauunternehmer an der Firreler Straße sein Firmengelände seit langem erweitern möchte. Er stellt den Anwesenden den dazu aushängenden Bebauungsplan vor. Ebenfalls berichtet Herr Aleschus über die Ausgleichsflächen, die für die bauliche Erweiterung geschaffen werden müssen. Die Anwesenden haben die Sitzungsvorlage mit dem Beschlussvorschlag und den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen und Bedenken gemeinsam mit der Einladung zu der Ratssitzung erhalten. Insofern stellt Herr Aleschus noch einmal das Verfahren zur Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor und erläutert auf Nachfrage aus dem Rat die einzelnen Abwägungsvorschläge zu bestimmten Anregungen bzw. Bedenken.

Herr A. Keiser fragt darüber hinaus an, ob die Anwohner mit dieser baulichen Erweiterung des Lohn- und Tiefbauunternehmens einverstanden sind.

Herr Aleschus berichtet, dass mehrere Gespräche mit den Anwohnern geführt wurden und es keinerlei Beschwerden gab. Es sind seines Wissens alle Anwohner mit dieser Erweiterung des Firmengeländes einverstanden.

Herr Witassek, berichtet, dass diese Erweiterung des Lohn- und Tiefbauunternehmens auch auf der Samtgemeindeebene von seiner Ratsgruppe ausgiebig beraten wurde und voll unterstützt wird. Diese positive Betriebsentwicklung sollte in jedem Fall unterstützt werden. Bei diesem Lohn- und Tiefbauunternehmen sind gelernte sowie auch ungelernte Arbeitskräfte tätig. Es wird daher vielen Menschen mit unterschiedlichen Befähigungen eine Arbeitsmöglichkeit gegeben.

Herr Schlachter fragt an, wie viele Arbeitsplätze zurzeit bei dem Lohn- und Tiefbauunternehmen vorhanden sind.

Herr Aleschus geht davon aus, dass es 70 bis 75 Arbeitsplätze sind. Er betont besonders die Breite dieser Arbeitsplätze von den ungelerten bis zu den gelernten aus allen Berufszweigen.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind haben zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken und den dazu vorgetragenen Abwägungsentscheidungen keine Änderungswünsche, so dass alle Ratsmitglieder den einzelnen Abwägungsvorschlägen zustimmen.

Herr Aleschus lässt sodann über den in der Sitzungsvorlage FI/2013/003 enthaltenen Beschlussvorschlag - und damit über die Abwägungsentscheidungen - abstimmen.

Einstimmig erfolgt folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der anliegenden Zusammenfassung dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

8 Informationen und Anfragen

Herr Aleschus berichtet, dass die Mäharbeiten bei dem Firreler Dörphus/ dem Kinderspielplatz von der Firma Ralf Wessels, Fehntjer Gartenservice für 0,07 Cent pro m² durchgeführt werden. Diese Firma wird im nächsten Jahr bei der Vergabe der Mäharbeiten ebenfalls zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Sie leisten eine gute Arbeit und sind sehr günstig.

Herr J. Keiser fragt an, wie hoch die Kosten für einen Mähgang sind.

Herr Aleschus berichtet, dass für einen Mähgang Kosten in Höhe von 240,00 Euro entstehen.

Herr Schlachter fragt an, warum der Bauhof diese Flächen nicht mähen kann.

Herr Witassek erklärt, dass Mäharbeiten die vom Bauhof durchgeführt werden mit 0,10 Euro je m² in Rechnung gestellt werden. Die Firma Fehntjer Gartenservice ist somit günstiger.

Herr J. Keiser, fragt an ob mit der Firma Fehntjer Gartenservice feste Mähtermine vereinbart wurden.

Herr Aleschus betont, dass Herr Wessels sehr kooperativ ist. Es wurde mit ihm vereinbart, dass er in regelmäßigen Abständen die Flächen kontrolliert. Sofern Veranstaltungen geplant sind, kann Herr Wessels kurzfristig mähen.

Herr Witassek fragt an, ob das Stromkabel für die Pumpe vom Teich als Untererdkabel verlegt werden kann. Dieses Kabel liegt direkt auf dem Fußweg. Herr Witassek stellt hiermit den Antrag das Kabel der Pumpe für den Teich als Untererdkabel zu verlegen.

Herr Aleschus sagt eine Prüfung der Kosten zu und wird im Rahmen seiner Ermächtigungen den Auftrag vergeben.

Herr Witassek fragt an, ob in diesem Haushaltsjahr noch Gelder für die Straßenunterhaltung zur Verfügung stehen. Sofern noch Gelder zur Verfügung stehen, wäre es sinnvoll rechtzeitig mit der Firma Swyghuizen zu sprechen, damit sicher ist das die erforderliche Arbeiten im September fertig gestellt werden können.

Herr Aleschus bestätigt, dass noch Gelder für die Straßenunterhaltung zur Verfügung stehen. Er schlägt vor, dass vor der nächsten Ratssitzung am 20.08.2013 eine Bereisung der Straßen durchgeführt wird.

Alle Anwesenden stimmen diesem Vorschlag zu.

Herr Koch berichtet, dass die Berme am „Dunklerweg“ (zur Siedlung), „Kapellenweg“ und Lüttje Kamp von der Samtgemeinde gemäht werden. Er bittet darum früher zu mähen und den Mähtakt zu verkürzen. Diese Bermen werden spät gemäht und sehen somit nicht sauber aus. Er weist darauf hin, dass es in der Ortschaft gut aussehen muss.

Herr Aleschus erklärt, dass vereinzelt Berme wie zum Beispiel der „Mühlenweg“ erst später gemäht werden dürfen. Eine Überprüfung wird zugesagt.

Herr Koch fragt weiterhin an, wer das Beet am „Dunklerweg“ bei der Verengung pflegt.

Herr Aleschus sagt eine Überprüfung zu.

Herr Koch berichtet, dass die Hecke zwischen der Kapelle und dem Friedhof abgängig ist. Er fragt an, ob für eine Erneuerung ein Antrag gestellt werden muss.

Herr Müller sagt eine Prüfung zu. Eventuell könnte sich die Samtgemeinde und die Evangelisch Freikirchliche Gemeinde der Baptisten Firrel die Kosten teilen.

Herr Aleschus berichtet, dass das Dorfgemeinschaftshaus maschinell gereinigt worden ist. Auf eine Versiegelung hat man verzichtet, weil in anderen Dorfgemeinschaftshäusern damit negative Erfahrungen gemacht worden sind.

9 Einwohnerfragen zu behandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten

EinwohnerInnen sind nicht anwesend, insofern kann dieser Tagesordnungspunkt entfallen.

10 Schließung der Sitzung

Herr Aleschus bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung um 21:35 Uhr.

Bürgermeister(in)

Protokollführer(in)

Johann Aleschus

Andrea Eichhorn